

**Zeitschrift:** Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie  
**Herausgeber:** Bundesamt für Energie  
**Band:** - (2016)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Gesetzeslücke schliessen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-681804>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GESETZESLÜCKE SCHLIESSEN

Soll der Gasmarkt geöffnet werden? Wie wird der Netzzugang geregelt? Diese und weitere Fragen behandeln vier Grundlagenstudien zum Gasmarkt, die das Bundesamt für Energie in Auftrag gegeben hat. Ziel ist die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes.

Der Gasmarkt ist bis heute kaum reguliert, auch eine Vereinbarung zwischen der Gasbranche und deren grössten Industriekunden schuf dem keine Abhilfe (siehe Kasten). Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit für Gasanbieter und -käufer arbeitet das Bundesamt für Energie (BFE) an einem Gasversorgungsgesetz. «Zurzeit schaffen wir in internen Arbeitsgruppen und gemeinsam mit einer Begleitgruppe mit Vertretern aus der Gasbranche, der Industrie, der Kantone, des Fachsekretariats der WEKO und anderen potenziell Interessierten die Grundlagen für dieses Gesetz», sagt Christian Rütschi, Projektleiter des Gasversorgungsgesetzes im BFE. In diesem Zusammenhang gab das BFE vier Studien zum Gasmarkt in Auftrag.

Eine der Studien untersuchte die mögliche Vorgehensweise bei einer Öffnung des Schweizer Gasmarktes. Aufgrund der bereits 2007 in der EU vollzogenen vollständigen Gasmarktöffnung und der engen Einbindung des Schweizer Gasmarktes in den europäischen drängt sich diese Frage auf. Die Studie analysierte die Kosten und Nutzen verschiedener Marktöffnungsvarianten: Sie untersucht neben einer voll-

ständigen beispielsweise auch eine Öffnung in mehreren Schritten oder nach Verbrauchergruppen – das heisst von Industriebetrieben bis zu privaten Haushalten. Sie kommt zum Schluss, dass eine vollständige Öffnung in einem Schritt die volkswirtschaftlich beste Variante sei.

## Ende 2017 in der Vernehmlassung

Die anderen drei Studien untersuchten, welche Grundbedingungen das Netzzugangsmodell für Gas erfüllen sollte, welche Optionen es zur Ausgestaltung der Gasbilanzierung gibt und wie die Kosten sowie die anschliessende Tarifierung beim Gasnetz ermittelt werden können.

Nun analysiert das BFE die Studienergebnisse und gibt weitere Untersuchungen in Auftrag. «Bis Ende Jahr schliessen wir die Grundlagenarbeiten ab», sagt Christian Rütschi. «Danach beginnen die juristischen Arbeiten an der Vorlage, damit sie 2017 in die Vernehmlassung gehen kann.» Thomas Hegglin, Leiter der Kommunikation des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), begrüsst die Arbeiten an der Gesetzesvorlage, durch die Rechtsunsicherheiten beseitigt werden sollen. (fri)

## Verbändevereinbarung

Im Artikel 13 des Bundesgesetzes über Rohrleitungen (RLG) findet sich seit 1964 folgende Bestimmung: Betreiber von Rohrleitungen mit einem Druck von über fünf bar sind verpflichtet, Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies war die gesetzliche Grundlage für die Forderung von grossen Industriebetrieben, ihren Anbieter frei zu wählen. Daher hat die Gasbranche 2012 mit ihnen eine Vereinbarung über den Netzzugang anderer Anbieter geschlossen. Die sogenannte Verbändevereinbarung liess die Gasbranche von der Wettbewerbskommission (WEKO) prüfen. Diese leitete zwar keine Untersuchung ein, behielt sich aber vor, bei einem allfälligen Verstoss gegen das Kartellgesetz eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.



Quelle: Gaznet AG